

REGIERUNGSRAT

14. September 2022

22.143

Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) und der SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkung für natürliche Personen; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Mit der sich bereits in Umsetzung befindenden Steuergesetzrevision Schätzungswesen muss die steuerliche Liegenschaftsbewertung aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils im Kanton Aargau wieder den gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben entsprechen.¹ Dieses notwendige Gesetzgebungsverfahren wurde bereits gestartet und wird beim Kanton und den Gemeinden zu Mehreinnahmen führen (im Umfang von total 120 Millionen Franken, Basis Anhörungsvorlage mit Wertbasis 2021). Die Botschaft zur 1. Beratung soll vom Grossen Rat im Dezember 2022 beraten werden.

Im vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten in dem Sinne, dass im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision die Steuern für natürliche Personen mindestens im Umfang der zusätzlichen Steuereinnahmen zu senken seien, so dass die Zusatzeinnahmen kompensiert und an die Bevölkerung im Aargau zurückgeführt werden. Diese Revision sei zeitlich mit der geplanten Anpassung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte zu verbinden, so dass sie am 1. Januar 2024 in Kraft treten könnte.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat im August 2022 einen Planungsbericht Steuerstrategie ([22.219] Botschaft "Steuerstrategie 2022–2030; Leitsätze"). Damit wird im Kanton Aargau erstmals eine vertiefte politische Debatte darüber möglich, wie die Steuerpolitik des Kantons in Zukunft in einer Gesamtbetrachtung aussehen soll. Ziel der kantonalen Steuerstrategie ist die Stärkung des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit diesem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 liegt dem Parlament eine umfassende Grundlage vor, um eine Gesamtperspektive einnehmen zu können und zu diskutieren, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll. Für die weitere Entwicklung des Kantons und der Gemeinden ist die Steuerstrategie ein zentrales Instrument. Hinsichtlich Priorität und Stossrichtung der Steuerstrategie soll deshalb

¹ Bezüglich der Eigenmietwerte besteht aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils vom 16. September 2020 ein rechtlicher Handlungsbedarf.

Auch bei den Vermögenssteuerwerten besteht Handlungsbedarf, da die Wertbasis von 1998 nicht dem aktuellen Verkehrswert entspricht. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 14 Abs. 1 SthG) und ist somit bundesrechtswidrig.

eine vertiefte Debatte im Grossen Rat stattfinden, dies als Grundlage und Hinweise für den Regierungsrat betreffend weiteren Umsetzungsvorhaben beziehungsweise Gesetzesänderungsvorlagen. Im Sinne eines Diskussionsleitfadens wurden im Planungsbericht Leitsätze definiert, welche die verschiedenen möglichen Stossrichtungen in den diversen Handlungsfeldern aufzeigen und vom Grossen Rat beurteilt werden sollen. Aufgrund der Diskussionen und den vom Grossen Rat im Dezember 2022 zu verabschiedenden Leitsätzen bekommt der Regierungsrat wesentliche Hinweise für die Weiterentwicklung unseres Kantons und die Stärkung unseres Wohn- und Wirtschaftsstandorts aus steuerlicher Sicht.

Der Regierungsrat will die Steuerstrategie im Grundsatz **saldoneutral umsetzen** und keine Mehreinnahmen zulasten der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der juristischen Personen generieren. Die von den Postulanten angesprochene Steuergesetzrevision Schätzungswesen, welche sich bereits in Umsetzung befindet, gibt in der Tat Handlungsspielraum. Mit der Steuergesetzrevision zum Schätzungswesen musste aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils sowie des zwingenden Bundesrechts der dringliche Handlungsbedarf bei der Vermögens- und Eigenmietwertbesteuerung angegangen werden. Die aufgrund der Steuergesetzrevision Schätzungswesen resultierenden Mehreinnahmen können **für die saldoneutrale Umsetzung der Steuerstrategie verwendet werden**. Folglich unterstützt der Regierungsrat das **Anliegen der FDP und der SVP grundsätzlich und beabsichtigt, die Mehreinnahmen der Bevölkerung zurückzugeben und so den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau zu stärken**.

Das im Postulat geforderte Anliegen, die Tarifänderungen bereits auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen und mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen zu behandeln, stellt die Erfüllung des vorerwähnten verwaltungsgerichtlichen Urteils betreffend **Steuergesetzrevision Schätzungswesen in zeitlicher Hinsicht infrage**.

Die Steuergesetzrevision Schätzungswesen ist bereits weit fortgeschritten und deren Anhörung bereits erfolgt und abgeschlossen. Eine Integration von Tarifsenkungen in **die laufende Revision Schätzungswesen ist problematisch**. Dies weil es sich bei den Anpassungen im Schätzungswesen um zwingende Anpassungen insbesondere aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils vom 16. September 2020 handelt. Abgesehen davon, dass die Anhörung bereits abgeschlossen ist, sollte es der Stimmbürger vorliegend freistehen, diese zwingenden verwaltungsgerichtlichen Änderungen annehmen zu können, ohne gleichzeitig über eine zweite Frage zu einer "freiwilligen" Steuertarifsenkung entscheiden zu müssen. Im Gegensatz zu früheren Abstimmungen handelt es sich bei der vom Verwaltungsgericht "angeordneten" Gesetzesanpassung nicht um eine politisch motivierte Gesetzesänderung, sondern um einen **rechtlich festgestellten und beförderlich zu korrigierenden Zustand**. Einer **zeitgleichen Behandlung im Sinne zweier separater Steuergesetzrevision steht aber vor diesem Hintergrund nichts entgegen**.

Mit dem nun gestellten Begehren der Postulanten wird eine Steuergesetzrevision verlangt, mit welcher die Steuern für natürliche Personen mindestens im Umfang der zusätzlichen Steuereinnahmen zu senken seien, so dass die Zusatzeinnahmen kompensiert und an die Bevölkerung im Aargau zurückgeführt werden. Diese Revision bedarf einer Anhörung und der Durchführung des gesetzlich vorgesehen ordentlichen Verfahrens. **Dies würde zu einer Inkraftsetzung frühestens auf 1. Januar 2025 führen**.

Erwägungen zu den gestellten Begehren

Sollte der Grosse Rat entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats mit der Überweisung des vorliegenden Postulats eine zeitgleiche Behandlung dieser zwei Gesetzesrevisionen mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025 fordern, stellt sich die Frage, ob mit dem Inkrafttreten der Steuergesetzrevision Schätzungswesen erst per **1. Januar 2025 dann eine Untätigkeit des Regierungsrats beziehungsweise des Grossen Rats vorliegen würde**. Dies kann nach Auffassung des Regierungsrats **verneint werden**: Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil WNO.2021.4 vom 20. April 2022 (im Folgenden

"Urteil") die Voraussetzungen der Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung einlässlich dargelegt.

Im vorerwähnten Urteil bekräftigt das Verwaltungsgericht, dass "*es in erster Linie Sache des kantonalen Gesetz- oder Verordnungsgebers [sei], verfassungs- und völkerrechtliche Gesetzgebungsaufträge umzusetzen und zu konkretisieren*" (Urteil, E. I.4.6). Weiter: "*Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass Rechtsetzung auf einem politischen Prozess beruht, der sowohl eine gewisse Zeit beansprucht als auch über eine inhaltliche Spannbreite verfügt*" (Urteil, E. I.4.6).

Aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichts ergibt sich, dass das Gericht die Dauer des politischen Prozesses respektiert, *dies auch bei festgestellter Verfassungswidrigkeit*. Gerade dies gelte insbesondere bei einer Vorlage, die wie die meisten wichtigen Steuervorlagen als politisch umstritten gelten muss. Die angemessene Frist richtet sich nach dem zu erwartenden politischen Prozess. Dieser muss zügig vorangetrieben werden, aber nicht "künstlich" beschleunigt werden. Welches Vorgehen am zielführendsten erscheint, liege zudem im Ermessen der Behörden und kann rechtlich nicht vollständig determiniert werden. Soweit aus Sicht der Behörden oder des Parlaments eine Anpassung des Schätzungswesens mit zeitgleicher Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuer als politisch chancenreicher angesehen werde als eine reine Anpassung des Schätzungswesens, muss es möglich sein, dies zu beschliessen, selbst wenn damit die *ursprünglich vorgesehene Frist nicht eingehalten werden kann*. Eine andere Auffassung würde bedeuten, dass die Behörden den Erkenntnissen des politischen Willensprozesses im Parlament nicht Rechnung tragen sollten und dem Grossen Rat und den Stimmberechtigten eine Vorlage vorlegen müssten, deren politische Realisierbarkeit als unwahrscheinlich erscheint. Dieses Vorgehen würde erst recht zu Verzögerungen und einem politischen Leerlauf führen und kann nicht im Sinne der Vorgaben des Verwaltungsgerichts sein.

Fazit

Der Regierungsrat empfiehlt, für die fundierte Beurteilung des Begehrens der Postulanten, die Beratung des Planungsberichts Steuerstrategie im Grossen Rat abzuwarten, bevor eine nächste Steuergesetzrevision gestartet wird, damit eine mehrheitsfähige Vorlage erarbeitet werden kann. Der Regierungsrat erkennt das Bedürfnis der Postulanten, *ihr Begehren zeitgleich mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen in Kraft zu setzen, da die beiden Vorlagen in engem Zusammenhang stehen*. Dies ist aber zeitlich aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2024 nicht möglich und würde sich diesfalls auf den *1. Januar 2025 verschieben*. Zudem ist eine öffentliche Anhörung zur neuen Vorlage durchzuführen, welche frühestens im Frühjahr 2023 gestartet werden kann, bevor danach die Botschaft für die parlamentarische Beratung ausgearbeitet würde. Aufgrund des gesetzgeberischen Prozesses ist wie ausgeführt eine Inkraftsetzung damit frühestens *per 1. Januar 2025 möglich*.

Der Regierungsrat sieht sich in der Pflicht, das Verwaltungsgerichtsurteil zum Schätzungswesen beförderlich auf den 1. Januar 2024 umzusetzen, hält deshalb an seiner ursprünglichen Planung fest und lehnt damit vor diesem Hintergrund das vorliegende Postulat ab. *Er weist daraufhin, dass es im Fall einer Überweisung des Postulats aus vorerwähnten Gründen zu einer Verschiebung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision Schätzungswesen auf den 1. Januar 2025 kommen würde*. Damit käme es zu einer *zeitgleichen Behandlung* der beiden separaten Gesetzesrevisionen Schätzungswesen und Tarifsenkung für natürliche Personen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'438.–.

Regierungsrat Aargau